

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule
an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann**

vom 22.03.2018

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Mettmann schafft gemeinsam mit seinen Förderschulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen des Kreises Mettmann. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule angemeldet haben.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Teilnahmevertrages zwischen den Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem Kreis Mettmann. Die Anmeldung eines Kindes für das Angebot der Offenen Ganztagschule verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen.

§ 3 Aufnahme und Beitragspflicht

(1) Mit der Aufnahme des Kindes oder der Kinder in das Offene Ganztagsangebot an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann entsteht für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen die Verpflichtung zur Entrichtung eines sozial gestaffelten öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages gemäß § 4 dieser Satzung. Der Beitrag beinhaltet eine Ferienbetreuung von jährlich fünf Wochen, verteilt auf je eine Woche in den Oster- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der anteilige Beitrag zu zahlen.

(3) Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule nur teilweise genutzt, ist der volle Elternbeitrag fällig. Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht genutzt, wird der volle Beitrag so lange fällig, bis die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen das Kind oder die Kinder aus der Offenen Ganztagschule abmelden oder ein Ausschluss durch den Kreis Mettmann als Träger der Schule nach § 8 dieser Satzung erfolgt.

(4) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das volle Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (Ferien und bewegliche Ferientage) sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 4 Höhe des Elternbeitrags

(1) Einkommen

(a) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des/der zusammen veranlagten Ehegatten-/in oder Lebenspartners-/in ist nicht zulässig.

(b) Einkommen sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Gleiches gilt für Renten.

(c) Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Kindergeld und Erziehungsgeld sind nicht hinzuzurechnen.

(d) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Staffelung Elternbeitrag

(a) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höchstgrenze der Elternbeiträge erhöht sich regelmäßig je Schuljahr um 3% p.a., erstmalig zum 01.08.2018. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet, Geschwisterbeiträge auf durch 50 Cent teilbare Beträge. Die jeweils gültige Beitragstabelle ist vor Beginn des neuen Schuljahres bekannt zu machen.

(b) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird vom Kreis Mettmann über einen Bescheid festgesetzt.

(3) Ermäßigungen

(a) Besuchen zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50%. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

(b) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie einen Elternbeitrag nach der zweiten Einkommensstufe (Elternbeitrag 25,00 €) zu zahlen.

(c) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrags

(1) Der Elternbeitrag gemäß § 4 dieser Satzung wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und jeweils bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Überweisung auf eines der Konten des Kreises Mettmann unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 6 Schuldner des Elternbeitrags

(1) Schuldner des Elternbeitrags sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld bezahlt, so sind diese Personen Leistungsschuldner.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen haben binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung die erforderlichen Einkommensnachweise beim Kreis Mettmann einzureichen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. Juni die erforderlichen Einkommensnachweise für das folgende Schuljahr beim Kreis Mettmann einzureichen. Diese Pflicht endet mit Vollendung der Klasse 4.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen könnten, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Elternbeitrag ist in der Regel ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrundegelegt sein, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das neu zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(5) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe gemäß § 4 führen, kann der Betrag rückwirkend für bis zu drei Monate neu festgesetzt werden.

(6) Ohne Vorlage des geforderten Einkommensnachweises ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats möglich.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- sich Änderungen bei der Personensorge des Kindes oder der Kinder ergeben,
- ein Kind langfristig erkrankt (mindestens ein Monat) oder
- der Gesundheitszustand eines Kindes dessen Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule nicht mehr zulässt.

(2) Bei einem Wechsel der Schule endet die Beitragspflicht für den Elternbeitrag zum Ende des Monats, an dem ein Kind die Schule verlassen hat.

(3) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
- das Kind das Angebot länger als einen Monat ununterbrochen nicht oder nur sporadisch wahrnimmt;
- die Beitragspflichtigen mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind;
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder den rechtlich gleichgestellten Personen nicht mehr möglich ist;
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind

§ 9 Mittagsverpflegung

Für das Mittagessen wird ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Hierüber wird ein eigenständiger Vertrag geschlossen. Vertragspartner ist je nach Organisation des Offenen Ganztagsangebotes der jeweilige Träger des Offenen Ganztages oder der Kreis Mettmann.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerschulische Angebote in der offenen Ganztagschule an den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann in der Fassung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen des Offenen Ganztags wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den

Thomas Hendele
Landrat

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderzentren des Kreises Mettmann

Elternbeitragstabelle
Stand 01.08.2018

Jahreseinkommen (brutto)	Monatlicher Elternbeitrag
bis 20.000,00 € (Einkommensgruppe 1)	0,00 €
bis 30.000,00 € (Einkommensgruppe 2)	36,00 €
bis 40.000,00 € (Einkommensgruppe 3)	67,00 €
bis 50.000,00 € (Einkommensgruppe 4)	88,00 €
bis 60.000,00 € (Einkommensgruppe 5)	108,00 €
bis 70.000,00 € (Einkommensgruppe 6)	148,00 €
über 70.000,00 € (Einkommensgruppe 7)	185,00 €